

Stromsteuer/Energiesteuer: Spitzenausgleich ab 2013? Ist Ihr Unternehmen vorbereitet?

Steps to be done: Durch Einführung von Energiemanagementsystemen den Spitzenausgleich auch für 2013 sicherstellen!

Ende letzten Jahres wurden die Voraussetzungen für den Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 neu geregelt (vgl. Deloitte Tax-News vom [21.11.2012](#); [26.02.2013](#)).

Eine der wesentlichen Änderungen war, dass der Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG/ §10 StromStG zukünftig nur noch gewährt wird, wenn das die Steuerentlastung beantragende Unternehmen nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem betrieben hat. Der Gesetzgeber hat für kleine und mittlere Unternehmen (sogenannte KMU) alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgesehen. Die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen nimmt einige Zeit in Anspruch. Dies hat der Gesetzgeber ebenfalls gesehen und hat für die Antragsjahre 2013 und 2014 bestimmt, dass in diesen beiden Jahren der Nachweis geführt werden muss, dass das Unternehmen in dem jeweiligen Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Der Nachweis der Einführung wurde zwischenzeitlich ebenfalls gesetzlich geregelt.

Spitzenausgleich für 2012 nach altem Recht

Derzeit sind viele Unternehmen mit der Antragstellung für den Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und nach § 10 StromStG für das Jahr 2012 beschäftigt. Der Spitzenausgleich für das Antragsjahr 2012 kann noch nach alter Rechtslage beantragt werden.

Aktueller Handlungsbedarf für Spitzenausgleich für 2013

Die Praxis zeigt, dass viele Unternehmen den aktuell bestehenden Handlungsbedarf für den Spitzenausgleich für das Jahr 2013 noch nicht erkannt haben. Diejenigen Unternehmen, die bereits unterjährig (monatlich, quartalsweise oder halbjährig) den Spitzenausgleich im Jahr 2013 beantragt haben, waren bereits zu Beginn des Jahres 2013 mit den jeweiligen Nachweisführungen konfrontiert. Die Finanzverwaltung hatte in diversen BMF-Schreiben Übergangsregelungen geschaffen (vgl. z.B. Deloitte Tax-News vom [05.02.2013](#)).

Unternehmen, die den Spitzenausgleich nur auf Jahresbasis beantragen, haben bereits jetzt für das Jahr 2013 Vorkehrungen zu treffen, da der Gesetzgeber bestimmte Maßnahmen noch in diesem Jahr fordert. Unternehmen, die auch für das Jahr 2013 den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen wollen, müssen folglich noch bis spätestens Ende 2013 Jahres aktiv werden.

Bis zum Ende 2013 verbleibt nicht mehr viel Zeit, um die vom Gesetzgeber geplanten Maßnahmen noch rechtzeitig umzusetzen, um auch für das Jahr 2013 den Spitzenausgleich sicher zu stellen. Unternehmensintern sind einige Aufgaben zu erledigen und Prozesse einzuführen. Ferner sind externe Personen einzuschalten, die die eingeführten Prozesse bestätigen.

Von daher ist den Unternehmen dringend anzuraten, sich kurzfristig mit dem Thema Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 und der erforderlichen Nachweisführung zu beschäftigen, um die jeweilige Steuerentlastung erfolgreich beantragen und gewährt zu bekommen.

[Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV](#)

Nutzen Sie die verbleibende Zeit! Unternehmen, die sich in 2014 erstmalig mit dem

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.